§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlicher des Spielmannszugs 1902 Rheinbach.

Jugendliche im Sinne der Jugendordnung sind Vereinsmitglieder, die am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ferner sind Mitglied der Vereinsjugend die vom Vorstand benannten Jugendgruppenleiter.

§ 2 Aufgaben

Zweck und Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- 1. Die Förderung der außermusikalischen Jugendarbeit auf breiter Grundlage, insbesondere durch Verbesserung des Bildungs- und Kreativitätsangebotes.
- 2. Den Jugendlichen die Einbindung sozialer Verhaltensweisen zu ermöglichen, ihre Selbstbestimmung und Mitbestimmung aber auch Mitverantwortung zu fördern.
- 3. Planung, Organisation und Durchführung von außermusikalischen Maßnahmen. Diese sind z.B. Freizeiten, Diskussionsveranstaltungen, Begegnungsmaßnahmen (auch international), Gruppenstunden, gemeinsame themenorientierte Aktionen.
- 4. Enge Zusammenarbeit mit dem Förderkreis Jugend.
- 5. Sonstige Aufgaben, welche beim Umgang mit Kindern und Jugendlichen anfallen.

§3 Führung und Verwaltung

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Vereinssatzung und dieser Jugendordnung.

Auf der Basis dieser Dokumente fasst sie ihre Beschlüsse.

Sie hat das Recht auf eigene Willensbildung und selbständige Gestaltung ihrer gemeinschaftlichen Aktivitäten.

§4 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- 1. die Jugendversammlung,
- 2. der Jugendvorstand.

§5 Die Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins zusammen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Mitglieder des Gesamtvorstandes können beratend an der Jugendversammlung teilnehmen.

§6 Aufgaben der Jugendversammlung

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- 1. Entwicklung von Vorschlägen, welche als Schwerpunkte in der Jugendarbeit dem Gesamtvorstand vorgetragen werden.
- 2. Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes.
- 3. Entlastung des Jugendvorstandes.
- 4. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 5. Verabschiedung von Anträgen, die an die ordentliche Mitgliederversammlung des Gesamtvereins herangetragen werden sollen.
- 6. Wahl des Jugendvorstandes.

§7 Einladung, Tagungsleitung und Anträge

Die Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung zur Jugendversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung, mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Eingeladen wird die Vereinsjugend und der Gesamtvorstand.

Die Leitung der Jugendversammlung obliegt dem lebensältesten Jugendgruppenleiter.

Im Verhinderungsfalle übernimmt sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Jugendvorstandes das Amt.

Anträge zur Jugendversammlung müssen mindestens 1 Woche vor der Versammlung dem Jugendleiter schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorliegen. Sie können von allen Mitgliedern der Vereinsjugend gestellt werden.

§8 Abstimmung und Wahlen

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Darüberhinaus bedürfen Änderungen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

Die Wahl kann durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht die geheime Wahl beantragt wird.

§9 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- 1. Drei Jugendlichen,
- 2. Zwei Jugendgruppenleitern.

Beisitzer müssen zum Zeitpunkt der Wahl mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben.

Der Jugendvorstand wird auf der Jugendversammlung für eine Amtszeit von 1 Jahr gewählt. Wahlberechtigt sind Vereinsjugendliche, die das 7. Lebensjahr vollendet haben.

Die Jugendgruppenleiter werden durch den Gesamtvorstand benannt.

§10 Aufgaben und Pflichten des Jugendvorstandes

Der Jugendvorstand ist für die Geschäftsführung der Vereinsjugend und für die Ausführung der Beschlüsse der Jugendversammlung zuständig.

Der Jugendvorstand ist mit seinen Beschlüssen dem Vorstand des Spielmannszugs 1902 Rheinbach sowie der Jugendversammlung gegenüber verantwortlich.

Der Jugendvorstand entsendet zwei Mitglieder als "ständige Gäste" in den Gesamtvorstand. Sie unterrichten den Vorstand über die Tätigkeit der Vereinsjugend und sind in Angelegenheiten, die die Vereinsjugend betreffen, im Gesamtvorstand stimmberechtigt.

Über Sitzungen des Jugendvorstandes und der Jugendversammlung sind Protokolle zu führen.

Diese sind vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Gesamtvorstand des Vereins zuzuleiten.

§11 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte werden vom Kassierer des Gesamtvereins geführt.

Der Geschäftsverkehr unterliegt den für den Gesamtverein allgemeinen gültigen Bestimmungen.

Der Jugendvorstand kann beim Gesamtvorstand Mittel für die Jugendarbeit beantragen. Die bewilligten Mittel verwaltet die Vereinsjugend selbständig.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist dem Vorstand gegenüber nachzuweisen.

§13 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt am 01. Mai 1994 in Kraft.

Rheinbach, im März 1994

Der Vorstand